

**Auszug aus:  
Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 3.  
Aufl. München 2005.**

**§ 7 Richtiges Zitieren, äußere Form und sonstige Zulassungsvoraussetzungen – die  
Reinfassung**

Für die Reinfassung muss dem Manuskript der letzte Schliff gegeben, also besonderer Wert auf die Zitate (I.) 1  
und die äußere Form (II.) gelegt werden. Im Übrigen sind die Zulassungsvoraussetzungen zu beachten (III.).

**I. Richtiges Zitieren**

**1. Die Bedeutung des Zitates**

**a) Plagiat und Unterschleif**

Vor nicht allzu langer Zeit hatten zwei Naturwissenschaftler in ihren Veröffentlichungen zahlreiche 2  
wissenschaftliche Daten gefälscht oder erfunden: ihre Arbeitsverträge wurden daraufhin gekündigt.<sup>1</sup> Jüngst  
wurde nachgewiesen, dass zwei Harvard Professoren der Law School Plagiate angefertigt hatten.<sup>2</sup>

Inzwischen scheint es zum Volkssport geworden zu sein, Texte aus dem Internet herunter zu laden und als 3  
eigene auszugeben.<sup>3</sup> Doch sei vor einem solchen Handel gewarnt. Inzwischen setzen die einzelnen Fakultäten  
Computerprogramme ein, die das Internet auf bestimmte Textteile der vermeintlich eigenen Arbeit des  
Kandidaten absuchen.<sup>4</sup> In den USA werden Studenten, die einen solchen Täuschungsversuch begehen,  
unverzüglich von der Universität verwiesen.

Auch für den Juristen ist das richtige Zitieren eine Frage von Recht und Unrecht. Wer sich der Thesen und 4  
Argumente anderer Autoren bedient, muss diese zitieren, ansonsten begeht er „geistigen Diebstahl“ und erstellt  
ein **Plagiat**.<sup>5</sup> Er handelt nicht nur unredlich, sondern auch rechtswidrig: Der Bearbeiter verstößt gegen § 63  
UrhG.<sup>6</sup> Die Verletzung des Urheberrechts kann nach den §§ 97 ff. UrhG zivilrechtliche Beseitigungs-,  
Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auslösen; bei einem vorsätzlichen Verstoß greifen gem. § 106  
UrhG strafrechtliche Sanktionen ein. Die rechtliche Grundlage für das Zitieren fremder Werke in eigenen  
Arbeiten findet sich in § 51 Nrn. 1 und 2 UrhG. Dieses Recht wird begrenzt durch das Änderungsverbot und die  
Pflicht zur Angabe der Quelle (§§ 62 und 63 UrhG)<sup>7</sup> sowie durch die Beschränkung auf das unbedingt  
Erforderliche.

§ 51 Nr. 1 UrhG erfasst das sog. *Großzitat*. Hierbei werden nicht nur einzelne Stellen eines anderen Werkes 5  
zitiert, sondern dieses wird im Ganzen zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen. Voraussetzung ist, dass das  
aufgenommene Werk bereits veröffentlicht wurde und dass die Aufnahme des zitierten Werkes der Erläuterung  
des zitierenden Werkes dient<sup>8</sup>. Das sog. *Kleinzitat*, § 51 Nr. 2 UrhG geht weniger weit, da nur einzelne Stellen  
eines Werkes zitiert werden. Hier ist es allerdings nicht Voraussetzung, dass das Zitat bereits veröffentlicht  
wurde.

<sup>1</sup> Die deutsche Forschungsgemeinschaft reagierte mit einem Ehrenkodex für gutes wissenschaftliches Verhalten, s. FAZ 16. 7. 1997, N1 und 24. 12. 1997, N2; ebenso die Resolution des Hochschulverbandes, s. unter <http://www.hochschulverband.de>.

<sup>2</sup> *Hemel/Schuker*, Prof Admits to Misusing Source, Harvard Crimson online v. 27.9.2004, s. [www.thecrimson.com/article.aspx?ref=503493](http://www.thecrimson.com/article.aspx?ref=503493); download v. 28.9.2004. Auch in Deutschland können beispielsweise akademische Titel aberkannt werden, s. beispielsweise OVG NW, Urt. v. 20.12.1991, NWVBl. 1992, 212.

<sup>3</sup> S. *Finetti/Himmelrath*, Der Sündenfall. Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft, 1998; *Schmundt*, Mit der Maus zum Diplom, Der Spiegel v. 8.7.2002, S. 164; eindringlich auch jüngst *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 237 ff.

<sup>4</sup> Z.B. [www.plagiarism.org](http://www.plagiarism.org); [www.turnitin.com](http://www.turnitin.com); [www.integriguard.com](http://www.integriguard.com). Für Deutschland beispielsweise [www.m4-software.de](http://www.m4-software.de).

<sup>5</sup> Der römische Dichter *Martial* verglich die Veröffentlichung seiner Gedichte mit der Freilassung von Sklaven: Wer sie als eigene ausbebe, sei ein „plarigarius“, ein Menschenräuber, s. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl. 2001, § 9 IV.4, Rdn. 252.

<sup>6</sup> Unzulässiges Plagiate decken beispielsweise *Otto*, NJW 1995, 2976 und *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 98 Fußn. 3 auf.

<sup>7</sup> *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2002, § 51 Rdn. 1.

<sup>8</sup> *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2002, § 51 Rdn. 8.

- 6 In beiden Fällen ist zu beachten, dass der Umfang des Zitats auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden muss. Dies lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen; jedoch ist ein strenger Maßstab anzulegen<sup>9</sup>. Ein Großzitat kann beispielsweise dann zulässig sein, wenn das zitierte Werk nur schwierig zu beschaffen ist; der Umfang eines Zitats darf jedoch nicht so weit gehen, dass hierdurch die Verwertung des Werks durch den Urheber unzumutbar beeinträchtigt wird.<sup>10</sup> Ansonsten gilt die Faustregel, dass, je länger der Gesamtumfang des zitierten Werkes ist, umso länger auch das Zitat sein darf.<sup>11</sup>
- 7 An deutschen Universitäten führt der **Unterschleif** regelmäßig dazu, dass die Haus-/Seminar-/Diplomarbeit mit ungenügend bewertet wird. Bei Täuschungshandlungen kann die Examenshausarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet<sup>12</sup> oder gar die Doktorwürde verweigert oder aberkannt werden.<sup>13</sup> Deshalb muss der Doktorand oder Habilitand bei der Einreichung seines Werkes versichern, dass er alle einschlägigen Quellen angegeben hat. Bei der Seminar- und Hausarbeit geschieht dies durch die Unterschrift.<sup>14</sup>

## b) Regeln zum richtigen Zitieren

- 8 Wer eine Rechtsmeinung darstellt oder eine These aufstellt, die in der Rechtsprechung oder -literatur vertreten wird, muss diese zitieren. Eine gute, saubere Zitierweise lässt die Präzision und Genauigkeit der Arbeitsweise des Autors erkennen. Sie geht damit Hand in Hand mit einem guten juristischen Stil und einer sorgfältigen juristischen Argumentation. Das Zitat lässt den Urheber einer Ansicht eindeutig erkennen und gibt dem Leser die Möglichkeit, die Originalquelle schnell zu finden. Darüber hinaus gewinnen die Aussagen des Bearbeiters an Überzeugungskraft, wenn er Thesen und Argumente mit gewichtigen Fundstellen aus der Literatur oder einer ständigen Rechtsprechung belegen kann. Schließlich ist die Arbeit auch schon formal ansprechend, wenn der Leser erkennt, dass die einschlägigen Werke ausgewertet wurden.
- 9 Es überrascht deshalb, dass bis heute **Regeln zum richtigen Zitieren** in Deutschland wenig bekannt sind<sup>15</sup> und sich eine Reihe von Regeln einer gewissen Beliebigkeit erfreut. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis existieren dagegen zahlreiche Standardwerke zum richtigen Zitieren juristischer Literatur (*Legal Citation*).<sup>16</sup> Vor allem das *Blue book* der Harvard Universität<sup>17</sup> gilt in der US-amerikanischen Rechtspraxis als juristische „Bibel“ für das richtige Zitieren; ähnlichen Einfluss hat die OSCOLA in Großbritannien.<sup>18</sup> Dieses Werk stellt zahlreiche, zum Teil komplizierte Zitierregeln auf, die zu befolgen sind und auch befolgt werden. An dieser Stelle sollen nicht die strengen Regeln des *Bluebooks* der Harvard Universität übernommen werden. Gleichwohl gibt es Regeln, die sich als überkommen und unstrittig herausgestellt haben. Sie können als zwingend bezeichnet werden (2.). Andere Regeln sind dagegen weniger verbindlich, sondern sollten mehr oder weniger freiwillig befolgt werden (3.).

## 2. Zwingende Zitierregeln

- 10 Zwingende Zitierregeln sind entweder logisch zwingend oder gehören zu den Regeln redlichen und seriösen wissenschaftlichen Arbeitens.

### a) Zitierfähige Quellen

- 11 aa) **Zitierfähig** sind alle Quellen, die veröffentlicht worden sind. Mündliche Äußerungen können nach dem Urheber mit Datum veröffentlicht werden. Sog. graue Literatur<sup>19</sup>, wie unveröffentlichte Skripten oder

<sup>9</sup> Waldenberger, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 51 Rdn. 6.

<sup>10</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2002, § 51 Rdn. 6.

<sup>11</sup> Schulze, Meine Rechte als Urheber, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl. 2001, S. 122.

<sup>12</sup> VGH Kassel, Urt. v. 20. 6. 1989, KMK-HSchR 1989, 811.

<sup>13</sup> S. jüngst deutlich VGH Baden-Württemberg 19. 4. 2000, KMK-SchR/NF 21A Nr. 19; OVG Hamburg, Urt. v. 15. 8. 1984, KMK-HSchR 1986, 940. Über entsprechende Gerichtsverfahren berichtet auch von Münch, Die Promotion, 2. Aufl. 2003, S. VII f.

<sup>14</sup> S. Rdn.527. Zu der Notwendigkeit fremde Ansichten zu zitieren s. beispielsweise § 5 Abs. 2 Nr. 8 PO Augsburg oder § 9 Nr. 1 HO Augsburg.

<sup>15</sup> S. aber Theisen, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, VI.3, S. 139 ff.; Czwalina, Richtlinien für Zitate, Quellenangaben, Anmerkungen, Literaturhinweise u. ä., 6. Aufl. 1997; Thieme Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, 2. Aufl. 1963, S. 37 ff; Krämer, Wie schreibe ich eine Seminar- oder Doktorarbeit, 2. Aufl. 1999, 8. Kap.

<sup>16</sup> Beispielsweise Neumann, Legal Reasoning and Legal Writing, Structure, Strategy and Style, 3<sup>rd</sup> ed. 1998, § 17; Raistrick, Index to Legal Citations and Abbreviations, 2<sup>nd</sup> ed. 1993; French, How to cite legal authorities, 1996; Corkery, Starting Law, 1999, Appendix; Morris et al., Laying down the law, 4<sup>th</sup> ed. 1996, Chap. 16; Maier, How to Prepare a Legal Citation, 1986.

<sup>17</sup> Harvard Law Review Association (ed.), Bluebook: A Uniform System of Citation, 16<sup>th</sup> ed. 1996, s. www.legalbluebook.com.

<sup>18</sup> OSCOLA 2002, The Oxford Standard for the Citation of Legal Authorities des Oxford University Commonwealth Law Journal, s. <http://denning.law.ox.ac.uk/published/bigoscola.pdf>.

<sup>19</sup> Hierzu genauer Rdn. 486.

Seminararbeiten, kann als solche gekennzeichnet und zitiert werden. Informationen aus dem Internet sind grundsätzlich zitierfähig und mit der Web-Seite und dem Datum des Abrufs<sup>20</sup> zu kennzeichnen.<sup>21</sup>

bb) Wissenschaftliches Arbeiten verlangt, eigene Ideen von fremden zu unterscheiden und **fremde Ideen durch entsprechende Fußnoten zu belegen**. Stellen Sie also nie etwas als Ihre Ansicht dar, was vorher schon durch andere Autoren vertreten wurde. Auch wenn es ärgerlich ist, gilt dies auch dann, wenn Sie zunächst zu einer Einsicht ohne fremde Hilfe gelangt sind und Sie eben diese Einsicht später in einer Gerichtsentscheidung oder Literaturstelle entdecken. 12

In deutschen (Kurz-) Lehrbüchern oder Grundrissen wird häufig viel zu selten zitiert. Aus Platzgründen wird auf notwendige Fußnoten verzichtet. Sie können deshalb nicht als Vorbild richtigen Zitierens dienen. (Groß-) Kommentare und Habilitationen zitieren und werten die einschlägige Literatur und Rechtsprechung dagegen regelmäßig erheblich besser aus. 13

#### b) Zitate als Ausdruck präziser Arbeitsweise

aa) So unredlich der Diebstahl von fremden Ideen ist, so nachlässig ist es, zitierte Literatur nicht eigenhändig zu überprüfen. Sog. **Blindzitate**, also Fundstellen, die aus einem anderen Text abgeschrieben werden, ohne diese zitierten Literaturstellen selbst nachgelesen zu haben, sind zwar weit verbreitet. Weil aber viele Autoren blind zitieren, sind manchmal 30 bis 50% aller Fundstellen unrichtig. Von dieser vermeintlich zeitsparenden „Technik“ ist deshalb nachdrücklich abzuraten, weil eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass man ein solches Falschzitat beim Blindzitieren übernimmt.<sup>22</sup> Jedes Zitat muss deshalb an Hand des Originals überprüft werden. Nur wenn die Originalfundstelle trotz Fernleihe nicht besorgt werden kann, darf ausnahmsweise mit einem entsprechenden Hinweis blind zitiert werden. 14

Dies wird kenntlich gemacht durch die Formulierung „zitiert nach ...“.

bb) Sowohl bei Gesetzen als auch bei Gerichtsentscheidungen und sonstigen Literaturstellen ist die **genaue Fundstelle** anzugeben, damit der Leser in der Lage ist, den Beleg für Ihre These oder Ihr Argument zu finden. Gerichtsentscheidungen sind zum Teil über hundert Seiten<sup>23</sup> und Gesetzesnormen bis zu 50 oder 60 Zeilen lang.<sup>24</sup> Wenn Sie nicht präzise zitieren, ist die Fundstelle für den Leser nutzlos, weil ihm nicht zuzumuten ist, unzählige Seiten nach einem einzigen Gedanken zu überprüfen. 15

Anfechtung wegen Inhaltsirrtums, § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB und nicht nur wegen Irrtums.

Der Anspruch ist nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB oder verkürzt: § 812 I 1 1. Var. BGB und nicht nur nach Bereicherungsrecht gegeben.

Geben Sie zudem die *erste Seite* des Urteils oder Aufsatzes an. Zitieren Sie nach Absätzen oder Gliederungspunkten. Entscheidungen des EuGH sollte man zusätzlich nach Randnummer zitieren.<sup>25</sup> Auch bei einem Aufsatz wird üblicherweise die erste Seitenzahl angegeben und dann die Seitenzahl, auf der sich die konkrete Fundstelle befindet. 16

BVerfG Beschl. v. 12. 10. 1993, BVerfGE 89, 155, 209f. unter C.II.3.b – Maastricht.

EuGH, Urt. v. 14. 5. 1974, Slg. 1974, 491 Rdn. 13 = NJW 1975, 518 – Nold.

Hommelhoff, Zivilrecht unter dem Einfluß der Rechtsangleichung, AcP 192 (1992), 71, 84.

cc) Ausdruck eines präzisen Stils ist es schließlich, **Quellen immer einheitlich zu zitieren**, also die Fundstelle nicht zu wechseln. Zitieren Sie z.B. dieselbe bankrechtliche Entscheidung nicht einmal nach WM, ein anderes Mal nach ZBB. Setzen Sie immer oder nie das Datum ein. Gebrauchen Sie ständig oder nie den Vornamen des Autors.<sup>26</sup> Ein Kommentar wird immer einheitlich abgekürzt, beispielsweise MünchKomm, MüKo für Münchener Kommentar und nicht wechselnd. 17

Ergeben sich Voraussetzungen oder Rechtsfolgen bereits aus dem **Gesetz**, ist nur dieses zu zitieren. Der Gesetzgeber hat die einschlägige Rechtsfolge als Gesetz normiert, nicht aber die Rechtsprechung oder Rechtsliteratur. Ebenso wenig ist die Subsumtion zu belegen. 18

So haftet der Verkäufer einer fehlerhaften Sache bei Verschulden auf Schadenersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1, 437 Nr. 3, 434 Abs. 1 BGB. Der Urheber dieser Rechtsfolge ist der Gesetzgeber des BGB vom 1. 1. 2002. Hinweise auf den BGH oder den Palandt sind verfehlt.

Der Anspruch in Höhe von 2560,- € ergibt sich aus dem Kaufvertrag und nicht „nach Medicus“.

<sup>20</sup> Dies ist erforderlich, weil der Text wieder entfernt werden kann. Bei besonders wichtigen Texten ist der Text auszudrucken und in den Anhang der Arbeit zu stellen.

<sup>21</sup> Zur juristischen Recherche s. § 2.

<sup>22</sup> So auch Zuck, JuS 1990, 905, 911; Theisen, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 154..

<sup>23</sup> BVerfG; Urt. v. 28. 5. 1993, BVerfGE 88, 203–366 (!) – Schwangerschaftsabbruch II.

<sup>24</sup> S. beispielsweise § 1587a, § 309 BGB (§ 9 AGBG a.F.) oder die §§ 19, 20 GWB, die vor der 6. Novellierung des GWB noch länger waren.

<sup>25</sup> Überraschenderweise finden sich Randnummern in Urteilen des BVerfG nur in den im Internet veröffentlichten, nicht aber in den in der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidungen.

<sup>26</sup> Zur Ausnahme s. unten Fußn. 534.

19 **Verschiedene Ansichten** sind deutlich als solche herauszustellen. Schildert man etwas als herrschende Meinung, muss es auch eine Minder(heits)meinung, eine zweite Ansicht geben, die man belegen muss. Eine herrschende Meinung wird von mindestens zwei Autoren vertreten.

### c) Quellenkritik – Zitieren nach der Bedeutung des Urhebers und überflüssige Zitate

20 Eine wichtige Aufgabe des wissenschaftlichen Arbeitens ist es auch, dem Leser über den maßgeblichen Meinungsstand zu einem Rechtsgebiet zu informieren. Früher galt noch das Gebot der *Vollständigkeit*, man hatte alle einschlägigen Autoren zu zitieren. Bei der heutigen Informationsflut geht das nicht mehr. Vielmehr ist es Aufgabe des Autors Wichtiges von Unwichtigem zu trennen und nur das Wichtige zu zitieren. Die *Auswahl der wesentlichen Fundstellen* ist die eigentliche Bedeutung der **Quellenkritik**.<sup>27</sup> So können Sie vermeiden, dass „Fußnotengräber“ entstehen. Dazu lassen sich einige Regeln aufstellen.

21 aa) Die wissenschaftliche Fairness verlangt es beispielsweise, denjenigen zu nennen, der erstmals eine bestimmte Ansicht vertreten hat. Man spricht von der **Primärquelle** eines Autors, der den Gedanken entwickelt hat, und der **Sekundärquelle** eines zweiten Autors, der den Gedanken nur übernimmt. Die Sekundärquelle sollte grundsätzlich nur neben der Primärquelle zitiert werden.<sup>28</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsprechung einer Literaturmeinung folgt. In der Arbeit hat der Bearbeiter zuerst den Autor zu zitieren und danach das Gericht, um damit zu verdeutlichen, dass die Ansicht höhere Autorität beanspruchen kann, weil sie nunmehr auch von einem Gericht vertreten wird. Erst an dritter Stelle käme dann Literatur, die sich wiederum dem Gericht angeschlossen hat.

Der Begriff „Rahmenrecht“ stammt von Fikentscher, s. z.B. *Fikentscher*, Schuldrecht, 9. Aufl. 1997, Rdn. 1216.

Der Begriff „Untermaßverbot“ stammt von *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 222, zustimmend *Isensee*, HdbStR V, 1992, § 111 Rdn. 165; nun auch BVerfG, Beschl. v. 28. 5. 1993, BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1771, Leitsätze 6, 8 – Schwangerschaftsabbruch II, das allerdings nur Isensee zitiert und Canaris unterschlägt (!).

Allerdings kann auch nur auf eine spätere zusammenfassende Sekundärstelle hingewiesen werden, wenn kein Anlass besteht, in Einzelerörterungen einzusteigen.<sup>29</sup>

22 bb) Entscheidungen des Amtsgerichts können ggf. durch das Landgericht, Entscheidungen des LG durch das Oberlandesgericht und Entscheidungen des OLG durch den BGH korrigiert werden. Folglich sind **Entscheidungen höherer Gerichte** gewichtiger als die Urteile niedrigerer Gerichte. Im Zweifel ist deshalb das höhere vor dem niedrigeren Gericht zu zitieren.<sup>30</sup>

23 cc) Der Bearbeiter verstößt auch dann gegen die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, wenn er bestimmte wissenschaftliche Ansichten falsch gewichtet. Regelmäßig kommt der **Rechtsprechung ein höheres Gewicht zu als der Rechtsliteratur**, weil die Rechtsprechung nicht nur Vorschläge macht, sondern tatsächlich Rechtsfälle *entscheidet*. Zwar binden grundsätzlich nur Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf Grund eines Normenkontrollverfahrens andere Gerichte gem. § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. In der Regel richten sich aber Gerichte auch nach den Rechtsansichten anderer höherer Gerichte.<sup>31</sup> Im Zweifel ist deshalb die Rechtsprechung vor der Rechtsliteratur zu zitieren. Es ist folglich unrichtig, nur eine Kommentarstelle zu zitieren, die sich der Ansicht der Rechtsprechung angeschlossen hat. Ein solches Zitat muss dem Rechtsprechungszitat nachfolgen.

Bürgschaften gegenüber Angehörigen können gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein. Hier ist die grundlegende Rechtsprechung und erst dann die Literatur zu zitieren, also z.B. BVerfG, Beschl. v. 19. 10. 1993, BVerfGE 89, 214, 234 = NJW 1994, 26 m. Anm. *Honsell* = JZ 1994, 408 m. Anm. *Wiedemann*; BGH Urt. v. 11. 3. 1997, BGHZ 135, 66, 70; BGH; Urt. v. 27. 1. 2000, NJW 2000, 1182; Palandt/*Putzo*, BGB, 64. Aufl. 2005, § 138 Rdn. 38 ff.; *Zöller*, WM 2000, 1 ff.

24 cc) Zitate können damit sehr oft auch **überflüssig** sein.

Im einzelnen hierzu:

- Wenn 20 Autoren von dem ersten Autor abschreiben, der die Idee entwickelt hat, müssen nicht alle 20 Autoren genannt werden, sondern vor allem die Primärquelle. Man kann ohne weiteres auf diejenigen Autoren verzichten, welche die **ursprüngliche Idee** nur wiedergeben, ohne sich inhaltlich mit ihr auseinander zu setzen. Diese Regel gilt sowohl für die Literatur wie für die Rechtsprechung.
- Behauptungen, die **evident** oder allgemein bekannt sind, müssen und dürfen nicht belegt werden.<sup>32</sup>

<sup>27</sup> S. bereits Rdn. 159.

<sup>28</sup> *Thieme*, Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, 2. Aufl. 1963, S. 38f.

<sup>29</sup> *Thieme* Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, 2. Aufl. 1963, S. 38.

<sup>30</sup> Erstinstanzliche Entscheidungen werden in der Regel nur zitiert, sofern noch keine Entscheidungen höherer Gerichte vorliegen.

<sup>31</sup> Zur Argumentationslast bei Präjudizien s.Rdn. 328 f. Auch kann Richterrecht zum Gewohnheitsrecht erwachsen; s. BVerfG, Beschl. v. 18. 2. 1970, BVerfGE 28, 21, 28 – Robe; *Koller*, Theorie des Rechts, 1997, S. 97.

<sup>32</sup> Das Rechtsinstitut Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ist gewohnheitsrechtlich anerkannt und muss nicht mehr belegt werden. S. auch *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 141.

- Fußnoten dienen in der juristischen Arbeit **nicht zu Exkursen**, sondern sollen sich auf die Nachweise für die einschlägigen Thesen und Argumente beschränken. Der Text muss auch ohne Fußnoten gelesen werden können.<sup>33</sup>
- Zitate dienen **nicht dazu, die eigene Belesenheit kundzutun**. Nicht alles, was man im Rahmen der Materialsammlung gelesen hat, passt in die Fußnote. Hinweise auf Autoritäten ersetzen nicht das eigene Denken und die eigene Beweisführung für eine Schlussfolgerung oder die Richtigkeit der vorgetragenen Meinung.<sup>34</sup>

Plastisch gibt *Haft* folgendes Beispiel<sup>35</sup>: „Ein Satz wie „Der Montag folgt auf den Sonntag“ erscheint den Juristen nackt und trivial. Derselbe Satz enthält durch Zitate juristischen Adel, z.B.: Der Montag (dazu RGSt 7, 14, 18; BGHZ 48, 32f.; BVerfGE 17, 8) folgt (a.M. Müller-Seibermann, NJW 1977, 1788, „schließt sich an“ – dagegen treffend AG Deitzenbach, in: Kritische Justiz 1978, 55) auf den Sonntag (h.M. entgegen der Sonntagsvoraussetzungstheorie, die auf Savigny zurückgeht, aber bereits durch Jhering in seiner Schrift „Der Kampf um den Montag“, Leipzig 1859, widerlegt wurde. Zum Ganzen auch Baumann: Sonntag, Montag und was dann? Kritische Gedanken zur Woche, Berlin 1977; unhaltbar Benderling, JZ 1953, 66ff., der sich gegen das Wochensystem insgesamt wendet).“

25

### 3. Freiwillige Zitierregeln

Neben den zwingenden Zitierregeln gibt es aber auch eine Reihe von Regeln, die, anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis, nicht als verbindlich angesehen werden, sondern sich vielmehr einer gewissen Beliebtheit erfreuen. In diesem Bereich gibt es kein „richtig“ und „falsch“: Dies erkennt man schon daran, dass verschiedene juristische Zeitschriften oder Kommentare in diesem Bereich unterschiedlich verfahren. Damit der Leser die Zitate möglichst einfach nachprüfen kann, bietet es sich allerdings an, die folgenden Regeln freiwillig zu beachten.

26

#### a) Allgemeine Formalien

aa) In rechtswissenschaftlichen Arbeiten werden **Fußnoten statt Endnoten** benutzt. Das hat den Vorteil, dass sich die Nachweise am Ende der Seite und nicht am Ende des Textes befinden, der Leser sich also das mühsame Hin- und Herblättern zwischen Text und Fundstellen ersparen kann. Fußnoten nach einem Wort beziehen sich nur auf dieses; Fußnoten nach einem Satz umfassen den Sinn des ganzen Satzes. Den Text der Fußnote beginnt man mit der Großschreibung und beendet ihn mit einem Punkt. Kurze Hinweise sollten die Fußnoten erklären, wie beispielsweise „S. auch“, „ebenso“, „so auch“; „anders dagegen“, „a.A.“ Das „Vgl.“ ist dagegen ohne Aussagekraft und deshalb zu vermeiden.

27

Üblicherweise setzt man die Fundstellen als Fußnote an das Fußende einer Seite und nicht in den Text, weil lange Fundstellen im Textteil ein flüssiges Lesen erschweren. Allerdings stört eine kurze Fundstelle nicht den Lesefluss und zwingt den Leser nicht, vom Satz in die Fußnote zu springen. Den Nachweis von Fundstellen in einem mit Klammern gekennzeichneten **Einschub** findet man regelmäßig in Gerichtsurteilen, aber auch in der Rechtsliteratur.<sup>36</sup>

28

bb) Das **Vollzitat** findet sich bei Monographien im **Literaturverzeichnis** am Ende des Werkes. Es enthält den Vor- und Nachnamen, den Titel mit Untertitel, Bandzahl, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr.<sup>37</sup> In den **Fußnoten** von Monographien oder Aufsätzen findet sich dagegen regelmäßig nur ein verkürztes Zitat, weil Vorname und der Erscheinungsort weggelassen werden.

29

Das Vollzitat der juristischen Literaturstelle sollte man nicht jedes Mal angeben, wenn die Gefahr besteht, auf diese Weise die Fußnoten künstlich aufzublähen. Oft wird es allerdings ein erstes Mal angegeben. Beim zweiten Zitieren reicht es dann aus, nur ein sog. **Kurz zitat** zu verwenden. Bei Aufsätzen, aber auch Kommentaren oder Monographien ist es weit verbreitet, auf die Fußnote zu verweisen, die das vollständige Zitat enthält. Diesen Klammerhinweis verbindet man mit dem Hinweis „s. oben“ oder „s. bereits“ oder „s. infra“. Verweise nach unten sollten vermieden werden, weil der weiter unten stehende Text dem Leser noch nicht bekannt ist.

30

<sup>1</sup> *Dürig*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Stand: Mai 1958, Art. 2 Abs. 2 Rdn. 29; v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl. 1985, Art. 2 Rdn. 130.

(...)

<sup>21</sup> S. auch *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Fußn. 1), Art. 5 Abs. 1 Rdn. 40.

<sup>33</sup> *Harnack*, Über Anmerkungen in Büchern, in: Harnack, Aus Wissenschaft und Leben, Bd. 1, 1911, S. 148, 161.

<sup>34</sup> *Thieme*, Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, 2. Aufl. 1963, S. 37.

<sup>35</sup> *Haft*, Juristische Rhetorik, 6. Aufl. 1999, S. 118.

<sup>36</sup> Die Autoren im Münchener Kommentar zum BGB verwenden beispielsweise Fußnoten; im Soergel setzen die Verfasser die Fundstellen mit Klammern in den Text.

<sup>37</sup> S. unten bei der äußeren Form, Rdn. 511.

31 Üblich sind deshalb auch **Kurzzitate**, die mit einem Schlagwort den Titel des Werkes angeben. In diesem Fall muss aber im *Literaturverzeichnis* erklärt werden, in welcher Form der Titel wiedergegeben wird. Mit dieser Technik wird der Name des Werkes allerdings zerstückelt. Sie sollten diese Form des Kurzzitats also nur wählen, wenn der Titel des Werkes besonders lang ist.

*Hix, Jan-Peter*: Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht: dargestellt am Beispiel des Kartell- und Antidumpingverfahrens der EWG, Baden-Baden 1992. (zitiert: Hix, Akteneinsicht, 1992)

<sup>21</sup> *Hix*, Akteneinsicht, 1992, S. 42.

Dagegen ist es wenig leserfreundlich, nur auf den angegebenen Ort (a.a.O., *ibid*, *ebenda*, *passim*) hinzuweisen. Die Raumersparnis ist gering, der Leser aber höchst verärgert, weil er mühsam zurückblättern muss,

bevor er das Vollzitat findet. In juristischen Arbeiten haben sich auch Kurzzitate *nicht* durchsetzen können, die nur mit Hilfe des Veröffentlichungsjahres auf das Werk schließen lassen oder auf die Wiedergabe der Seitenzahl verzichten.<sup>38</sup>

32 cc) In der Regel werden andere Ansichten mittelbar, also mit eigenen Worten wiedergegeben; die **wörtliche Wiedergabe eines längeren Zitates** sollte in juristischen Texten vermieden werden. Sie erfolgt nur, wenn die Aussage so bedeutend oder „geglückt“<sup>39</sup> ist, dass der Bearbeiter sie nicht mit eigenen Worten umschreiben will. Der Bearbeiter darf diese Technik keinesfalls dauernd verwenden, schreibt er doch einen eigenen Text und gibt nicht nur in einem Zettelkasten Ansichten Dritter wieder.

33 Das wörtliche Zitat ist in Anführungszeichen zu setzen, zur besseren Übersichtlichkeit einzurücken und einzeilig zu setzen. Die Wiedergabe der wörtlichen Rede muss buchstaben- und zeichengetreu erfolgen<sup>40</sup>; Auslassungen sind durch drei Punkte zu kennzeichnen, sinnentstellende Zitatverkürzungen sind unzulässig. Hervorhebungen durch den Bearbeiter müssen als solche gekennzeichnet sein.

Das Original lautet: „Der richterlichen Rechtsfortbildung sind durch den rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechts- und Gesetzesbindung in seiner den Senat bindenden Auslegung durch das BVerfG Schranken gesetzt (vgl. BVerfGE 65, 182 (190f., 194f.) = NJW 1984, 475; BVerfGE 69, 315 (371f.) = NJW 1985, 2395 jew. m.w. Nachw.). Danach setzt sie voraus, dass die Rechtsordnung, wie sie sich unter Einschluss des Rechtsprechungsrechts und allgemeiner Rechtsüberzeugungen darbietet, Wertentscheidungen, sei es auch nur in unvollkommener Form, für eine Lösung in einem bestimmten Sinne ergibt.“

Es kann beispielsweise wie folgt verändert werden:

„Der richterlichen Rechtsfortbildung sind durch den rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechts- und Gesetzesbindung in seiner den Senat bindenden Auslegung durch das BVerfG Schranken gesetzt. ... Danach setzt sie voraus, dass die Rechtsordnung, wie sie sich unter Einschluss des Rechtsprechungsrechts und allgemeiner Rechtsüberzeugungen darbietet, Wertentscheidungen, sei es auch nur in unvollkommener Form, für eine Lösung in einem bestimmten Sinne ergibt“<sup>41</sup>,

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 19. 9. 1989, BGHZ 108, 305, 309 = NJW 1989, 3273 – Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Dritten bei gefahreneigter Arbeit, (Hervorhebung durch den Bearbeiter oder: Hervorhebung nicht im Original).

Das Original lautet: „Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz, ein tragender Bestandteil des Gewaltentrennungsgrundsatzes und damit der Rechtsstaatlichkeit, ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, dass die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. ...“

Gekürzt könnte man formulieren: Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts „wird nach allgemeiner Meinung [wegen Art. 20 Abs. 3 GG] ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt ...“<sup>1</sup>

1 BVerfG, Beschl. v. 14. 2. 1973, BVerfGE 34, 269, 286 = NJW 1973, 1221 = JZ 1973, 662 – Soraya.

34 Fehler sind durch (sic) deutlich zu machen; ein eigener Zusatz des Bearbeiters ist durch eine eckige Klammer zu kennzeichnen.

„Ich kam, schlief (sic) und siegte.“

35 Fremdsprachige Zitate eignen sich nicht, um die kosmopolitische Einstellung oder Bildung des Verfassers wiederzugeben.<sup>41</sup> Sie sind sinnvoll, wenn sie den Text erläutern. Schwierigere Passagen sollten Sie zumindest in der Fußnote übersetzen.

## b) Zitierweise der einzelnen Rechtsquellen und Rechtsliteratur

36 aa) Regelmäßig bezeichnet der Gesetzgeber seine **Gesetze**. Oft wird diese Bezeichnung aber nicht benutzt, weil sie viel zu lang ist. Deshalb wird das nationale Gesetz oder auch die europäische Richtlinie durch einen inoffiziellen Begriff abgekürzt.

Aus „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“ wird AktG.

<sup>38</sup> Also beispielsweise: *Hix*, 1992. A. A. *Brinkmann*, Die rechtswissenschaftliche Seminar- und Doktorarbeit, 1959, S. 68.

<sup>39</sup> *Thieme* Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, 2. Aufl. 1963, S. 39.

<sup>40</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 148.

<sup>41</sup> *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 151.

Aus „Verordnung über die Laufbahn der Bundesbeamten“ wird BLV.

Leider variieren diese Abkürzungen.<sup>42</sup> Solange der Gesetzgeber sich nicht zu Vorgaben entschließt, sollte man sich an Abkürzungen halten, die in dem Werk von *Kirchner*<sup>43</sup> vorgeschlagen werden. Bei Gesetzen der Bundesländer fügt man eine entsprechende Abkürzung, die auf das Bundesland hinweist, hinzu, wie beispielsweise Art. 17 BayPAG. Wird das Gesetz seltener verwendet, sollte man die Fundstelle der Veröffentlichung angeben, also bei Bundesgesetzen das Bundesgesetzblatt. Zum Teil werden durch ein sog. Änderungsgesetz gleich eine Reihe von bestehenden Gesetzen geändert. Beispielsweise ist das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz ein solches Änderungsgesetz, welches das BörsG, WpHG und zahlreiche andere Gesetze ändert.

37

Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) v. 15. 12. 1989, BGBl. I, S. 2198.  
Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) v. 26. 7. 1994, BGBl. I, S. 1749;  
zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 4. 1998, BGBl. I, S. 786.  
Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland  
(Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) v. 21.6.2002, BGBl. I, S. 2010.

Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft wird abgekürzt ABl. Nr.L.<sup>44</sup> Die Zitierweise des EG-Vertrages lautet: Art. 81 EG (früher Art. 85 EG-Vertrag).<sup>45</sup> Bei europäischen Gesetzen ist auch noch das *Erscheinungsjahr* der Verordnung oder der Richtlinie sowie die *laufende Nummer* des Jahres zu nennen. Dabei gibt die erste Zahl an, in welchem Jahr und die zweite Zahl, die wievielte Richtlinie seit Jahresanfang erlassen wurde; bei Verordnungen ist es genau umgekehrt.<sup>46</sup> Das Zitieren dieser Gesetzesnummern ist sinnvoll, weil der offizielle Titel der Richtlinie sehr lang ist und die inoffiziellen Titel variieren.

38

Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend Verbraucherschutz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen v. 20. 12. 1985, ABl. Nr. L 372, 31 abgekürzt als: Haustürwiderrufs-RiL 85/577/EWG  
Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO (EWG) Nr. 1612/68 v. 15. 10. 1968, ABl. Nr. L 157, 2.

Auch im US-amerikanischen Recht sind neben dem einschlägigen Paragraphen der Titel, die Fundstelle und das Erscheinungsjahr des Gesetzes zu nennen.

39

Wilderness Act, § 2 (bY), 16 U.S.C. § 1131 (b) (1994)<sup>47</sup>

Gesetze zitiert man nach Absätzen, Sätzen, Halbsätzen und Nummern = Ziffern sowie Alternativen = Varianten oder Fällen. Teilweise finden sich in Gesetzen Unterabsätze und Spiegelstriche, die dann jeweils auch zu zitieren sind. Schließlich lassen sich mehrere Paragraphen oder Artikel zitieren.

40

Artikel 2 Abs.2 lit.d Spiegelstrich 1 Richtlinie 1999/144/EG v. 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171, 12 lautet ...

Der **gesetzgeberische Wille** kommt zum Ausdruck in den Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksachen und den einschlägigen Landesdrucksachen. Bei den Bundestagsdrucksachen verweist die erste Zahl auf Legislaturperiode, bei den Bundesratsdrucksachen die zweite Zahl auf das Erscheinungsjahr.

41

Für Baden-Württemberg z. B. GBl. BW.

Zum zweiten Finanzmarktförderungsgesetz s. BT-Drs. 12/6679, S. 33; 12/7918, S. 103f; zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften s. BR-Drs. 963/96, S. 57f.

bb) In Deutschland werden **Gerichtsentscheidungen** wenig einheitlich zitiert. Am genauesten wäre ein Vollzitat, das neben dem Datum, das Aktenzeichen und die Parteien angibt. So ausführlich ist die offizielle Zitiertechnik von europäischen Urteilen. Die Entscheidungen des EuGH werden mit dem Datum, der Rechtssache, den Parteien und der amtlichen Sammlung, und manchmal einem Schlagwort zitiert. Es hat sich für die amtliche Sammlung die Abkürzung „Slg.“ statt „E“ weitgehend durchgesetzt. Seit Oktober 1989 existiert neben dem EuGH das Gericht erster Instanz (EuG). Die Rechtssachen des EuGH werden unter „G“, die des EuG unter „T“ geführt. Der Jahreszahl fügt man die Zahl „I“ an, wenn man Entscheidungen des EuGH, die Zahl „II“,

42

<sup>42</sup> Das Umwelthaftungsgesetz wird beispielsweise UmwelthaftG, UmweltHG oder UHG abgekürzt.

<sup>43</sup> *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. 2002. Für einen internationalen Überblick s. *Karass/Prince (eds.)*, World Dictionary of Legal Abbreviations, 3. Vol., Loseblatt 1999.

<sup>44</sup> S. Rdn. 190.

<sup>45</sup> S. die Hinweise des EuGH zur Zitierweise, abgedruckt, in: NJW 2000, 52.

<sup>46</sup> Ein ähnliches Zitieren ist üblich im englischen und skandinavischen Recht.

<sup>47</sup> S. *Neumann*, Legal Reasoning and Legal Writing, Structure, Strategy and Style, 3<sup>rd</sup> ed. 1998, S. 224.

wenn man Entscheidungen des Gerichts erster Instanz (EuG) zitiert, da es sich um zwei unterschiedliche amtliche Sammlungen handelt.

EuGH, Urt. v. 5.10.1994, Rs. C-280/93, Deutschland/Kommission, Slg. I-4973 = NJW 1995, 945 = EuZW 1994, 688 - Bananenverordnung.

43 Dadurch wird das Zitat aber oft sehr lang. Im Zweifel ist die Information auch wenig aussagekräftig.<sup>48</sup> Deshalb werden in Deutschland Gerichtsurteile nur **verkürzt** zitiert. Abzuraten ist allerdings von einer weit verbreiteten Übung: Oft wird nur nach der Zeitschrift zitiert, die der Verfasser gerade vorliegen hat. Viele Entscheidungen der höchsten Gerichte werden in 10–15 verschiedenen juristischen Zeitschriften abgedruckt. Der Leser wird die von Ihnen zitierte Fundstelle nicht vorrätig haben; Sie zwingen ihn, die Fundstelle mühsam in der Bibliothek nachzuprüfen.

44 Deshalb sollte man vermeiden, die Entscheidung nach denjenigen Zeitschriften zu zitieren, die einen geringen Verbreitungsgrad haben. Sie können den Wiedererkennungseffekt für den Leser erhöhen, indem Sie nach der **amtlichen Sammlung** zitieren.<sup>49</sup> Damit vermeiden Sie das Problem, ein- und dieselbe Entscheidung nach verschiedenen Fundstellen zu zitieren.

45 Ist das Urteil nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt oder steht diese nicht zur Verfügung, sollte man **Zeitschriften zitieren, die einen großen Verbreitungsgrad haben** und damit leicht zugänglich sind, wie die Neue Juristische Wochenschrift (NJW) und die Juristenzeitung (JZ). Besonders leserfreundlich ist die Kombination beider Methoden, also die Angabe zumindest einer Parallelfundstelle. Dabei wird nicht erwartet, dass Sie die konkrete Seitenzahl in allen Zeitschriften nachschlagen. Solche Parallelfundstellen lassen sich sehr einfach über JURIS erfragen.

BGH, Urt. v. 26. 11. 1968, BGHZ 51, 91 = NJW 1969, 269 – Hühnerpest und nicht etwa BGH Top Cases Zivilrecht Nr. 71.

46 Um eine Entscheidung zu identifizieren, ist auch die Angabe des **Datums** und eines **Schlagwortes** leserfreundlich. Kennt der Leser diese Entscheidung, wird er sie anhand des Datums und des Schlagwortes wiedererkennen; er braucht die Fundstelle dann nicht mehr zu überprüfen. Auch können Sie sich durch die Angabe des Entscheidungsdatums zugleich dem Verdacht des Blindzitierens entziehen.

47 In vielen europäischen Staaten und bei EuGH-Urteilen werden auch das Aktenzeichen und die Parteien angegeben. Das hat sich für deutsche Entscheidungen (noch) nicht durchgesetzt, weil aus Datenschutzgründen die Parteien regelmäßig nicht genannt werden.<sup>50</sup> Gebräuchlich ist es inzwischen aber, Entscheidungen des EuGH mit der Rechtssache zu zitieren; das hat den Vorteil, diese Entscheidung leichter in ausländischen Zeitschriften oder im Internet aufzufinden.<sup>51</sup> Verbreitet ist es auch, nach dem Gericht noch „Urt. v.“ bzw. „Beschl. v.“ anzugeben, so dass das Zitat dann lautet:

<p>BGH, Urt. v. 26. 11. 1968, BGHZ 51, 91 = NJW 1969, 269 – Hühnerpest; BVerfG, Beschl. v. 12. 10. 1993, BVerfGE 89, 155, 209 f. = NJW 1993, 3047 = JZ 1994, 1110 – Maastricht; EuGH, Urt. v. 22. 4. 1997, Rs. C-180/95, Slg. 1997, I-2195 = NJW 1997, 1839 – Draehmpaehl (§ 611 a BGB).</p>
--

48 US-amerikanische Entscheidungen enthalten den Namen des Falles, die Fundstelle der offiziellen Entscheidungssammlung, eine der Fundstellen einer inoffiziellen Entscheidungssammlung und das Gericht und nur die Jahreszahl als Datum.<sup>52</sup>

Virginia State Board of Pharmacy v. Virginia Citizens Consumer Council, Inc., 425 U.S. 748, 96 Ct. 1817, 48 L.Ed.2d 346 (1976)

Donald C. MacPherson v. Buick Motor Company, Court of Appeals of New York, 217 N.Y. 382; 111 N.E. 1050 (1916).

BMW of North America v. Ira Gore, Jr., Supreme Court, 517 U.S., 64 U.S.L.W. 4335 (1996).

49 cc) Die **Rechtsliteratur** wird in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis<sup>53</sup> unterschiedlich umfangreich wiedergegeben. Bei **Fußnoten** enthält das Zitat der Rechtsliteratur folgende Angaben: Nachname des Autors,

<sup>48</sup> Wenn beispielsweise die Kommission gegen Deutschland klagt, erkennt der Leser nicht, um welche Sache es sich handelt.

<sup>49</sup> *Hirte*, Der Zugang zu Rechtsquellen und Rechtsliteratur, 1991, S. 59. Die in der amtlichen Sammlung wiedergegebenen Entscheidungen sind von dem Gericht autorisiert, s. Rdn. 197.

<sup>50</sup> S. Fußn. 155.

<sup>51</sup> Für den europäischen Gerichtshof beispielsweise unter curia.eu.int s. Rdn. 203.

<sup>52</sup> S. *Neumann*, Legal Reasoning and Legal Writing, Structure, Strategy and Style, 3<sup>rd</sup> ed. 1998, S. 221.

<sup>53</sup> S. Rdn. 511.



Titel, Fundstelle, Auflage, Erscheinungsjahr. Dieses Vollzitat sollte zumindest beim erstmaligen Zitieren verwendet werden. Besteht Verwechslungsgefahr<sup>54</sup> kann auch noch der Vorname genannt werden. Nur der Autor wird üblicherweise *kursiv* gesetzt. Bei Aufsätzen ist die Seitenzahl zu nennen, mit welcher der Aufsatz beginnt, sowie wiederum die konkrete Seite, welche die zitierte Fundstelle enthält. In Kommentaren ist der einschlägige Autor zu nennen, der die konkrete Fundstelle bearbeitet hat (Herr Palandt ist schon lange tot!). Mehrere Autoren werden mit einem Schrägstrich verbunden und nicht mit einem Bindestrich.<sup>55</sup>

Üblicherweise zitiert man nur das Erscheinungsjahr einer Zeitschrift, die Bandzahl wird nur bei einigen Archivzeitschriften genannt.<sup>56</sup> Es hat sich auch eingebürgert, die Seitenzahl (S.) nur für Monographien und Festschriftsbeiträge, nicht aber für Aufsätze in juristischen Zeitschriften zu verwenden. Loseblattsammlungen werden regelmäßig ergänzt; sie müssen deshalb nach dem aktuellen Stand zitiert werden.

50

v. Münch, Die Zeit im Recht, NJW 2000, 1 ff.;  
Lutter, Defizite für eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit und gesetzliche Möglichkeiten der Verbesserung, ZHR 159 (1995), 287, 291;  
Steinberger, Anmerkungen zum Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Hommelhoff/Kirchhof (Hrsg.), Der Staatenverbund der Europäischen Union, 1994, S. 25 ff.;  
Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Aufl. 2004, § 138 Rdn. 16 oder  
Schäfer, in: Staudinger, BGB, 12. Aufl. 1986, § 823 Rdn. 328.<sup>57</sup>  
Dürig, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Stand: Mai 1958, Art. 2 Abs. 2 Rdn. 29

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis wird üblicherweise die Bandzahl vor dem Namen der Zeitschrift genannt, und die Jahreszahl in Klammern beendet das Zitat. Herausgeber, Auflage und Seitenzahl werden nicht „eingedeutscht“, sondern in der Originalsprache wiedergegeben, da auf diese Weise am besten die Originalfundstelle wieder aufgefunden werden kann.

51

Weiler, Journey to an Unknown Destination, 31 Journal of Common Market Studies 417 ff (1993).  
Posner, Economic Analysis of Law, 3rd ed., 1986, p. 120.

dd) Auch Beiträge aus nichtjuristischen Werken, z.B. **überregionalen Zeitungen**, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, DIE ZEIT etc., dürfen mit Datum und Seitenzahl zitiert werden, wenn sie rechtlich relevante Sachverhalte betreffen, die wegen ihrer Aktualität noch nicht im juristischen Schrifttum ausgewertet wurden. Dabei sind das Datum und die genaue Seitenzahl und, soweit die Nachricht einen Titel und einen Autor enthält, auch diese zu nennen.

52

Bußgeld gegenüber Volkswagen wegen kartellrechtlicher Behinderung, FAZ v. 11. 6. 1996, S. 12;  
Weidenfeld, Die Bedrohung Europas, FAZ v. 12. 5. 1999, S. 11.

ee) Zitierfähig ist schließlich die **graue Literatur**. Das sind beispielsweise unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen, Dokumente von Behörden, Vorträge von Professoren, „papers“ etc., die (bisher) nicht veröffentlicht wurden und damit nicht über den Buchhandel zu beziehen sind. Bei einer Gerichtsentscheidung ist unbedingt das Aktenzeichen mit aufzuführen, damit diese gefunden werden kann, also etwa

53

AG München 23.8.2001, Rs. 191 C 9970/01, WM 2002, 594 – EM.TV I; LG München I 18.10.2001, Rs. 12 O 7922/01, - EM.TV II.

Weil diese Quellen aber gerade nicht veröffentlicht sind, kann sie der Leser nicht ohne weiteres beziehen und so das Zitat nachprüfen. Sie sollten deshalb graue Literatur nur zitieren, wenn es keine vergleichbare veröffentlichte Quelle gibt, und die graue Literatur am Ende Ihrer Arbeit abdrucken.<sup>58</sup> Auch sind nur solche Texte zu zitieren, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

54

#### 4. Zitieren von Texten aus dem Internet

##### a) Die Problematik der Reproduzierbarkeit

Leider haben sich noch keine festen Zitierregeln für Texte aus dem Internet herausgebildet. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, eine Reihe von Hilfestellungen zu entwickeln.

55

<sup>54</sup> Lorenz, Meier, Müller, Roth, Schmidt.

<sup>55</sup> Den Bindestrich benutzt man also nur für Autoren mit Doppelnamen, wie beispielsweise Coester-Waltjen; Schmidt-Aßmann etc.

<sup>56</sup> Z. B. AcP, AöR, GA, RabelsZ, ZHR.

<sup>57</sup> Nahezu genauso verbreitet ist es, den Kommentator immer hinter den Herausgeber zu stellen, also: Staudinger/Schäfer, BGB, 12. Aufl. 1986 Rdn. 328.

<sup>58</sup> Zur Zulässigkeit nach dem UrheberG s. Rdn. 437.

Für Quellen aus dem Internet besteht das Problem, das sowohl der Inhalt der Web-Seite als auch die Web-Seite selbst jederzeit vom Autor verändert werden können; die Quelle ist damit unbeständig. Überdies gibt es regelmäßig keine Qualitätskontrolle.<sup>59</sup> Zahlreiche Internetseiten werden nicht aktualisiert, so dass die Verwendung von und der Verweis auf Gesetze nicht ohne Risiko ist, da es sich möglicherweise nicht mehr um eine aktuelle Fassung handelt.<sup>60</sup> Diese Seiten sollte man gar nicht verwenden oder die Quelle beispielsweise immer noch einmal auf Aktualität in einer gedruckten Version überprüfen.

#### b) Die Nichtangabe der Internet-Fundstelle

56 Umgekehrt sind zahlreiche Quellen im Internet mit den gedruckten Versionen zu 100% vergleichbar. So können inzwischen zahlreiche Datenbanken über das Internet abgerufen werden.<sup>61</sup> Wer beispielsweise Zugang zu Beck-Online hat, kann die Neue Juristische Wochenschrift Online über die Datenbank des Beck-Verlages abrufen. In diesem Fall müssen sie nicht kundtun, dass Sie die NJW „nur“ elektronisch abgerufen haben; es reicht vielmehr aus, dass sie unmittelbar die Seite angeben. Für den Leser ist dann nicht ersichtlich, dass Sie die gedruckte Version der NJW-Seite nicht nachgeschlagen haben. Das ist aber unschädlich, da die Datenbank die jeweilige Seite der gedruckten Version exakt ausweist. Sie dürfen deshalb unmittelbar die NJW-Seite zitieren. Vergleichbares gilt für LEXIS und Westlaw bei der Suche von US-amerikanischen Entscheidungen oder Literatur.

57 Zum Teil finden sich Leseproben von Verlagen im pdf-Format. pdf-Dateien haben gegenüber WORD-Dateien den Vorteil, dass sie nachträglich nicht mehr geändert werden können. Weil die Seiten eingescannt wurden und deshalb dem Original entsprechen, brauchen Sie wiederum die Web-Seite nicht anzugeben.<sup>62</sup> Das gilt auch, wenn eine ganz Doktorarbeit in pdf-Format vollständig in das Netz gestellt wird.<sup>63</sup>

58 Daneben finden sich im Internet Fundstellen mit einem unvollständigen Zitat. Bei BVerfG-Entscheidungen und Urteilen des EuGH finden Sie zwar das einschlägige Urteil mit Randnummer, aber ohne die Seitenzahlen der amtlichen Sammlung. Hier sollten Sie die fehlenden Seitenzahlen *ergänzen*, in dem sie die den Band der amtlichen Sammlung zu Rate ziehen. Das gilt für BVerfG-Entscheidungen umso mehr, als das BVerfG nur im Internet mit Randnummern arbeitet, in der gebundenen Sammlung diese Randnummer aber weglässt. Zitieren Sie also z.B.

BVerfG, Beschl. v. 10.12.2001, BVerfGE 102, 347, 351 = GRUR 2001, 170 = WM 2001, 47 - Benetton-Werbung

#### c) Nennung der einschlägigen Web-Seite

59 Grundsätzlich ist die Quelle aus einer Zeitschrift oder einem Buch der Internetquelle immer vorzuziehen, da hier die Dauerhaftigkeit der Quelle sichergestellt ist. Es kann allerdings vorkommen, dass die Quelle nur im Internet zur Verfügung steht oder die Quelle auch über die Fernleihe nicht herangeschafft werden kann. Dann sollten Sie für das Zitieren von Quellen aus dem Internet vier Regeln berücksichtigen.

60 aa) Oft finden sich beispielsweise Arbeitspapiere im Internet. Oder es kann vorkommen, dass eine Entscheidung so aktuell ist, dass sie noch nicht in den juristischen Zeitschriften veröffentlicht wurde.<sup>64</sup> Auch gibt es zahlreiche Entscheidungen untergerichtlicher Instanzen, deren Entscheidungen nicht in Juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht werden, die aber von dem jeweiligen Gericht oder einem Rechtsanwalt ins Netz gestellt wurden. Bei Entscheidungen geben Sie bitte das *Aktenzeichen* mit an. Dann können Sie aus amtlichen Internet-Web-Seiten zitieren, bei denen sichergestellt ist, dass sie über ein Archiv verfügen, ihre Materialien also dauerhaft abgerufen werden können. Sollte die **Ausgangsseite** über eine gute Suchfunktion verfügen, brauchen Sie nur die Ausgangsseite zitieren, beispielsweise wie folgt:

BVerfG, 1 BvR 1762/95 und 1 BvR 1787/95, Urt. v. 12.12.2000, Rdn. 44, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)  
*Roll*, Ausgebrannt und abgebrannt, SZ v. 7.9.2002, S. 3; [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)

61 bb) Sollte die Ausgangsseite dagegen keine (gute) Suchfunktion haben, müssen die das vollständige Verzeichnis angeben, um den angegebenen Text zu finden. Der Corporate Governance Kodex, auf den § 161 AktG sich bezieht, findet sich beispielsweise auf der einschlägigen Webseite der Kommission. Da der Kodex regelmäßig überarbeitet wird, müssen sie genau zitieren, mit welcher Fassung sie arbeiten.

<sup>59</sup> S. Rdn. 170.

<sup>60</sup> S. auch Rdn. 170.

<sup>61</sup> S. § 2.

<sup>62</sup> Beispiel: *Hommelhoff/Schwab*, Regelungsquellen und Regelungsebenen der Corporate Governance: Gesetz, Satzung, Codices, unternehmensinterne Grundsätze, in: Hommelhoff/Hopt/von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance, 2003, S. 1 ff. S. unter [www.otto-schmidt.de/ovs\\_buchhandel/hcg\\_llese.pfd](http://www.otto-schmidt.de/ovs_buchhandel/hcg_llese.pfd) (Stand 12.12.2003).

<sup>63</sup> Beispiel: *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht, 2001, abrufbar unter [www.karstenbremer.de](http://www.karstenbremer.de) (Stand v. 4.12.2002).

<sup>64</sup> Diese benötigen üblicherweise drei bis acht Wochen, um eine Gerichtsentscheidung zu publizieren.

Das **genaue Zitat der einschlägigen Web-Seite** lautet beispielsweise:

62

Corporate Governance Kodex in der Fassung v. 21.5.2003, [www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html](http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html)

Erfahrungsgemäß finden sich die einzelnen Web-Seiten aber umso schwieriger, je länger die Links sind. Sicherheitshalber sollten Sie deshalb auch noch die Ausgangsseite mit angeben, also etwa:

63

Zum Corporate Governance Kodex in der Fassung v. 21.5.2003, s. [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de), s. genau: [www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html](http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/1.html)

cc) Schließlich gibt es Web-Seiten, bei denen die Gefahr besonders groß ist, dass der Inhalt der Web-Seite nicht dauerhaft zur Verfügung gestellt wird.<sup>65</sup> In diesen Fällen müssen Sie jeweils angeben, wann Sie den konkreten Text heruntergeladen haben. Es ist also die **Angabe des Datums der Abfrage** erforderlich, z.B.

64

*Winter*, Mobilcom in der Krise, Handelsblatt v.10.12.2001, Stand v. 16.12.2001.<sup>66</sup>  
*Baums*, Changing Patterns of Corporate Disclosure in Continental Europe: the Example of Germany, law Working Paper N, 04/2002, im Internet unter [papers.ssrn.com/paper.taf?abstract\\_id=345020](http://papers.ssrn.com/paper.taf?abstract_id=345020) (Stand v. 12.12.2003)  
*Noack*, Aktienrechtsreform: Die Internet-Hauptversammlung kommt, abrufbar unter [www.jurawelt.com/anwaelte/internetrecht/aufsaeetze](http://www.jurawelt.com/anwaelte/internetrecht/aufsaeetze) (Stand v. 12.12.2003)  
Arbeitsdokument der ESC 12/2003 zur Marktmissbrauchs-RiL 2003/6/EG, abrufbar unter [www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/finances/mobil/docs/marketabuse/esc-12-2003\\_en.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/finances/mobil/docs/marketabuse/esc-12-2003_en.pdf)  
Sec. 202.06 (A) des Listed Company Manual der New York Stock Exchange, abrufbar unter: [www.nyse.com/listed/p1020656067970.html?displayPage=%2Flisted%2F1020656067970.html](http://www.nyse.com/listed/p1020656067970.html?displayPage=%2Flisted%2F1020656067970.html) (Stand 12.12.2003)

Um nicht ständig diesen langen Quellennachweis zitieren zu müssen, können Sie diesen nur beim ersten Mal verwenden und dann jeweils auf diese Fußnote verweisen. Alternativ können Sie den umfangreichen Nachweis im Literaturverzeichnis aufnehmen und ein Kurzzitat hinzufügen.

65

**Frage:** Wie zitieren Sie Art. 72 Kotierungsreglement der Schweizer Börse?<sup>67</sup>

66

dd) Sollte es sich um einen besonderen wichtigen Text handeln, bietet es sich an, diesen im **Anhang** zu Ihrem Text beizufügen. Auf jeden Fall müssen Sie in der Lage sein, auf Nachfrage den Text dem Korrektor Ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen, damit der die Richtigkeit des Zitates überprüfen kann. Stellen Sie also von allen Internetquellen, die sich in Ihrer Arbeit zitieren, einen Ausdruck her.<sup>68</sup>

67

Zusammenfassend lässt sich das Zitieren aus dem Internet wie folgt visualisieren:

68

<i>Die Nichtangabe</i>	<i>Angabe der Web-Seite</i>
1. Schlechte Internet-Seiten <b>nicht</b> verwenden	3. Angabe der <b>Ausgangsseite</b> BVerfG, 1 BvR 1762/95, Urt. v. 12.12.2000, Rdn. 44 - Benetton, <a href="http://www.bverfge.de">http://www.bverfge.de</a> .
2. <b>Datenbanken</b> z.B. beck-online, juris	4. <b>Genaue Fundstelle</b> <a href="http://www.deutsche-boerse.com">http://www.deutsche-boerse.com</a> ; genau: ##bitte ergänzen
	5. <b>Fundstelle und Datum</b> <i>Winter</i> , FAZ v.10.12.2001, <a href="http://www.faz.de">www.faz.de</a> ; abgerufen am oder download v. 16.11.2004

<sup>65</sup> S. Das Internet in ein schlechtes Archiv, Forschung und Lehre 1/2004, S. 32.

<sup>66</sup> Statt der Formulierung „Stand v. ...“ findet sich gelegentlich auch der neudeutsche Begriff „Download v. ...“

<sup>67</sup> Antwort s. § 10.

<sup>68</sup> Ebenso *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2002, S. 69. Zum UrheberG s. Rdn. 437.